

Anlage 5

Vertrag (Muster)

WDR-Nr. VI/321XXXXX

„Übertragungsressourcen aus den Spielstätten der Fußball-Bundesliga“

Los 4: Anbindung der Stadien der 1. Fußball Bundesliga in NRW für Hörfunk-Übertragungen

zum Vergabeverfahren mit dem WDR Aktenzeichen: DPT-ZA O1/2017

zwischen

dem Westdeutschen Rundfunk Köln
Anstalt des öffentlichen Rechts
Appellhofplatz 1
50667 Köln

- im Folgenden „Auftraggeber“ oder „WDR“ genannt -

und

Mustermann GmbH
Musterstraße 00
10000 Musterstadt

- im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt –
- im Folgenden gemeinsam „Vertragsparteien“ genannt-

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages sind die Anbindungen der Stadien der 1. Fußball Bundesliga in Nordrhein-Westfalen für Hörfunk-Übertragungen für zunächst zwei Spielzeiten (2017/2018 und 2018/2019), optional wird eine Verlängerung von zwei Jahren (2019/2020 und 2020/2021) vereinbart.

1.1. Dieser Vertrag umfasst folgende Leistungen:

Von den Spielstätten der 1. Fußball Bundesliga in NRW gem. Ziffer 1.2 der Leistungsbeschreibung wird eine Layer 2 - Standort Vernetzung mit dem WDR Köln und dem SIP-Server der ARD in Frankfurt gefordert. Die Realisierung wird gemäß Angebot vom...*(wird nach Zuschlagserteilung ergänzt)* mit folgender Technologie realisiert ...*(wird nach Zuschlagserteilung ergänzt)*:

1.2. Die detaillierten Anforderungen an die Leistung ergeben sich insbesondere aus den Ziffern 5. – 5.7 und 1.2 der Leistungsbeschreibung zum o. g. Vergabeverfahren sowie dem Angebot des Auftragnehmers.

1.3. Folgende Option ist Bestandteil von Los 4:

- Verlängerungsoption 1: Anbindung der Stadien für die Spiele der 1. Fußball Bundesliga für den Zeitraum/Saison 2019/2020 und 2020/2021.

1.4. Auf die Beauftragung mit optionalen Leistungen hat der Auftragnehmer keinen Anspruch.

2. Vertragsbestandteile

2.1. Bestandteile und Grundlagen dieses Vertrages sind in der nachfolgend genannten Rangfolge:

- a. die Bedingungen dieses Einzelvertrages
- b. Leistungsbeschreibung zum Verfahren WDR ZA: DPT-ZA O1/2017 nebst Anlagen sowie ggf. konkretisiert durch die Beantwortung von Bieterfragen mit Schreiben vom 00.00.20XX *(Eintragung erfolgt nach Zuschlagserteilung)*
- c. das Angebot des Auftragnehmers vom XX.XX.201X *(wird nach Zuschlagserteilung ergänzt)*
- d. Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen VOL/B in der am Tag des Vertragsabschlusses gültigen Fassung
- e. das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung

2.2. Bei Widersprüchen oder Unklarheiten zwischen den oben aufgeführten Bestandteilen des Vertrages bestimmt sich deren Rangverhältnis nach der Reihenfolge der vorstehenden Aufzählung. Ein Widerspruch besteht nur dann, wenn Anforderungen oder Leistungen unterschiedlich definiert sind. Bei Widersprüchen zwischen gleichrangigen Vertragsgrundlagen oder innerhalb einer Vertragsgrundlage ist im Zweifel die spezieller beschriebene Ausführung maßgebend. Ein Widerspruch im vorgenannten Sinne liegt nicht vor, wenn eine nachrangige Vertragsgrundlage eine vorherige ergänzt oder konkretisiert.

2.3. Geschäftsbedingungen, Liefer- und Zahlungsbedingungen oder sonstige vertraglichen Bedingungen des Auftragnehmers, welche die Vergabeunterlagen nicht vorsehen, werden nicht Vertragsgrundlage, auch wenn der Auftraggeber diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

3. Vertragslaufzeit

3.1. Der Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft. Die gegenseitigen Leistungspflichten beginnen am 01.08.2017 und enden am 31.07.2019, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf.

3.2. Der Auftraggeber hat das Recht, diesen Vertrag einmal um zwei weitere Jahre vom 01.08.2019 bis zum 31.07.2021 zu den vereinbarten Konditionen zu verlängern. Dieses Recht

muss spätestens einen Monat vor Ablauf der jeweiligen Vertragsperiode schriftlich ausgeübt werden.

4. Leistungszeiten

4.1. Terminplan

Es gilt der folgende Terminplan:

Übergabe zum Probetrieb:	16.07.2017
Probetrieb:	17.07. – 30.07.2017
Abnahme/Vertragsstrafentermin:	31.08.2018

4.2. Alle Leistungen sind termin- und zeitgerecht auszuführen. Die in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Termine und die während der Vertragslaufzeit offiziell bekannt gemachten Spielpläne der Fußballbundesligen werden Vertragsbestandteil.

4.3. Im Falle einer nicht termingerechten Durchführung behält sich der Auftraggeber nach Setzung einer angemessenen Nachfrist die Nichtannahme der Leistung sowie die Beauftragung eines Dritten zu Lasten des Auftragnehmers vor, soweit nicht weitergehende Rechte des Auftraggebers vorgesehen sind.

5. Probetrieb/Abnahme

5.1. Nach einer Mitteilung des Auftragnehmers in Textform, dass die Leistungen gem. Leistungsbeschreibung dem WDR zur Verfügung steht, erfolgt der Probetrieb durch den WDR, mit dem Ziel, den vereinbarten Funktionsumfang zu Los 4 zu überprüfen. Die Abnahme ist die Erklärung des Auftraggebers, dass der Vertrag der Hauptsache nach erfüllt ist. Der Nachweis der Abnahme erfolgt durch eine störungsfreie Übertragung von allen Standorten für 60 Minuten zum WDR Köln gem. Ziffer 5.5 der Leistungsbeschreibung.

5.2. Über die Abnahme wird von beiden Vertragsparteien ein gemeinsames Protokoll erstellt. Das jeweilige Protokoll beinhaltet auch die gegebenenfalls noch zu beseitigenden Restmängel.

5.3. Erweist sich das Gesamtsystem als abnahmebereit, wird nach erfolgreichem Probetrieb die Abnahme durch den WDR ausgesprochen. Der Auftragnehmer erhält ein Abnahmeschreiben, welches durch den WDR, HA Planung und Controlling DPT, Köln, erstellt wird.

6. Leistungsort/Übergabeschnittstelle

6.1. Die Adressen der Stadien in NRW sind in Ziffer 1.2 der Leistungsbeschreibung aufgeführt. Die technischen Rahmenbedingungen sind in Ziffer 5.3.1 der Leistungsbeschreibung vereinbart.

6.2. Die technischen Details der Übergabe des Signals im WDR Köln sind in Ziffer 5.3.2 der Leistungsbeschreibung vereinbart. Die Signalübergabe für alle Signale ist:

WDR Köln
Funkhaus Am Wallraffplatz
Raum U2042 Gestell C8
Am Wallrafplatz 5
50667 Köln

6.3. Die technischen Details der Übergabe des Signals am ARD Sternpunkt in Frankfurt sind in Ziffer 5.3.3 der Leistungsbeschreibung vereinbart. Die Signalenke für alle Signale ist:

ARD-Sternpunkt
Bertramstraße 8
60320 Frankfurt
Gebäude A/T

7. Preise

- 7.1. Für die vertragsgegenständlichen Leistungen werden für den Zeitraum 01.08.2017 – 31.07.2019 nachfolgende Festpreise vereinbart. Die Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer, z.Zt. 19%.
- 7.2. Die Kosten für die monatliche Bereitstellung zum WDR Köln und zum Sternpunkt werden nicht separat ausgewiesen sondern sind in den monatlichen Bereitstellungsentgelten der Stadien berücksichtigt.

Produkt	Anzahl	Preis in €	Preis/Monat in €	Preis für 24 Monate in €
Installationskosten einmalig Dortmund (Borussia Dortmund):	1			
Installationskosten einmalig Gelsenkirchen (FC Schalke 04):	1			
Installationskosten einmalig Mönchengladbach (Borussia Mönchengladbach):	1			
Installationskosten einmalig Köln (1. FC Köln):	1			
Installationskosten einmalig Leverkusen (Bayer 04 Leverkusen):	1			
Installationskosten einmalig WDR Köln	1			
Bereitstellungsentgelt für die Anbindungen gemäß der Leistungsbeschreibung für Dortmund (Borussia Dortmund):	24			
Bereitstellungsentgelt für die Anbindungen gemäß der Leistungsbeschreibung für Gelsenkirchen (FC Schalke 04):	24			
Bereitstellungsentgelt für die Anbindungen gemäß der Leistungsbeschreibung für Mönchengladbach (Borussia Mönchengladbach):	24			
Bereitstellungsentgelt für die Anbindungen gemäß der Leistungsbeschreibung für Köln (1. FC Köln):	24			
Bereitstellungsentgelt für die Anbindungen gemäß der Leistungsbeschreibung für Leverkusen (Bayer 04 Leverkusen)	24			

Gesamtsumme über die Vertragslaufzeit von 24 Monaten (Netto)				
zzgl. gesetzliche MwSt. zz. 19 %				
Gesamtsumme über die Vertragslaufzeit von 24 Monaten (Brutto)				

Optional werden für den Zeitraum 01.08.2019 – 31.07.2021 nachfolgende Festpreise vereinbart.
 Die Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer, z.Zt. 19%.

Leistung	Anzahl	Preis/Monat in €	Preis für 24 Monate in €
Bereitstellungsentgelt für die Anbindungen gemäß der Leistungsbeschreibung für Dortmund (Borussia Dortmund):	24		
Bereitstellungsentgelt für die Anbindungen gemäß der Leistungsbeschreibung für Gelsenkirchen (FC Schalke 04):	24		
Bereitstellungsentgelt für die Anbindungen gemäß der Leistungsbeschreibung für Mönchengladbach (Borussia Mönchengladbach):	24		
Bereitstellungsentgelt für die Anbindungen gemäß der Leistungsbeschreibung für Köln (1. FC Köln):	24		
Bereitstellungsentgelt für die Anbindungen gemäß der Leistungsbeschreibung für Leverkusen (Bayer 04 Leverkusen)	24		
Gesamtsumme über die Vertragslaufzeit 01.08.2019 – 31.07.2021 (Netto)			
zzgl. gesetzliche MwSt. zz. 19 %			
Gesamtsumme über die Vertragslaufzeit 01.08.2019 – 31.07.2021 (Brutto)			

Damit ergibt sich für die Position 7.1 für den Vertragszeitraum 01.08.2017 – 31.07.2019 ein Gesamtpreis von XXX.XXX.XX Euro zzgl. Mehrwertsteuer, z.Zt. 19%.

Für den optionalen Verlängerungszeitraum 2019/2020 und 2020/2021 gem. Pos. 0 ergibt ein Gesamtpreis von XXX.XXX.XX Euro zzgl. Mehrwertsteuer, z.Zt. 19%.

- 7.3. Während der Vertragslaufzeit kann es notwendig werden, zusätzliche Standorte in NRW in das oben beschriebene Netz mit aufzunehmen. Diese Standorte stehen nach dem letzten Spieltag (zzgl. Relegationsentscheidungen) fest und müssen mit einem Vorlauf von 5 Werktagen vor dem ersten Spieltag der kommenden Saison bereitgestellt werden. Diese Bereitstellung erfolgt nach Vorlage eines Angebotes durch den Auftraggeber und Beauftragung durch den WDR mit einem Vorlauf von 8 Wochen.
- 7.4. Sollten bedingt durch den Spielplan der Bundesliga Änderungen bezüglich der Standorte/Stadien erfolgen, sind entsprechende Minderungen für die jeweilige Saison für den WDR kostenfrei.
- 7.5. Die Preise umfassen alle zur Herstellung der Gesamtfunktionalität erforderlichen Lieferungen und Leistungen die in den Vergabeunterlagen zum o. g. Vergabeverfahren genannt sind sowie insbesondere die damit verbundenen Personal- und Reisekosten, Kosten für die eingesetzte Technik - einschließlich deren Auf- und Abbau -, die Bereitstellung von Leitungen und erforderlichenfalls die Anmietung von Satellitenkapazitäten, Support- und Betriebskosten sowie Nebenleistungen, Liefer- und Versandkosten, Personalkosten, Versicherungskosten, Zölle, Gebühren, Genehmigungen und Lizenzen etc..

8. Zahlungsbedingungen

- 8.1. Die Rechnungen für die einmaligen Installationskosten gem. Ziffer 7.1 dieses Vertrages werden nach schriftlicher Erklärung der Abnahme und Eingang der Rechnung im WDR gestellt.
- 8.2. Die Rechnungen für die monatliche Bereitstellung der Übertragungsleitungen gem. Ziffer 7.11 dieses Vertrages sind nach erbrachter Leistung, d.h. nach Ende des Monats, in dem die Leistung erbracht wurde, zu stellen. Die regelmäßige Zahlungspflicht beginnt nach der Erklärung der Abnahme gemäß Ziffer 5 dieses Vertrages.
- 8.3. Sofern der erste Monat nach Abnahme kein vollständiger Monat ist, wird 1/30 der üblichen monatlichen Pauschale pro Kalendertag nach der Abnahme bis zum Monatsende berechnet. Entsprechendes gilt dann für den letzten Monat der Vertragslaufzeit (pro rata auf Basis 1/30).

9. Rechnungsstellung

- 9.1. Rechnungen sind als Papierbeleg unter Angabe der
- Vertragsbezeichnung: „Stadienbindung für Hörfunk 1. Bundesliga“
WDR-Vertragsnummer: VI/32XXXXX (Ergänzung nach Zuschlagserteilung)
Monat der Leistungserbringung:
- unmittelbar zu leiten an:
- Westdeutscher Rundfunk Köln
Rechnungseingangsstelle
50667 Köln.
- 9.2. Bei Rückforderungen des Auftraggebers wegen Überzahlungen kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen. Im Falle von Überzahlungen hat der Auftragnehmer den zu erstattenden Betrag mit 3 % Zinsen über dem jeweils gültigen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen, sofern der Auftragnehmer den Umstand zu vertreten hat. Beiden Parteien bleibt der Nachweis höherer oder geringerer gezogener Nutzung offen. Ein Anspruch des Auftraggebers auf Verzugszinsen bleibt unberührt.
- 9.3. Der Auftragnehmer ist weder zur Abtretung seiner Forderungen gegen den Auftraggeber noch zur Aufrechnung gegenüber Ansprüchen des Auftraggebers berechtigt.
- 9.4. Ohne Nennung der WDR-Vertragsnummer ist die Bezahlung der Rechnung nicht möglich.

10. Vertragsstrafe

- 10.1. Kommt der Auftragnehmer mit der Einhaltung des unter Ziffer 4 vereinbarten Termins der Abnahme am 31.07.2017 in Verzug, wird ab dem 01.08.2017 eine Vertragsstrafe für diesen und jeden weiteren Verzugstag vereinbart.
- 10.2. Die Höhe der Vertragsstrafe beläuft sich pro Kalendertag und Stadion, an dem sich der Auftragnehmer in Verzug befindet, auf 50 Euro inkl. MwSt., maximal jedoch bis zu 5% der Gesamtsumme des Auftragswertes für den Zeitraum 01.08.2017 – 31.07.2019 gem. Ziffer 7.
- 10.3. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe muss nicht bei Abnahme erklärt werden. Ausreichend ist, dass die Vertragsstrafe bei Fälligkeit der letzten Zahlung nach diesem Vertrag geltend gemacht wird.
- 10.4. Die vereinbarten Vertragsstrafen sind mit der nächsten Rechnung als Gutschrift durch den Auftragnehmer zu berücksichtigen.
- 10.5. Der Anspruch des Auftraggebers auf Ersatz eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens bleibt unberührt. Entstandene Vertragsstrafenansprüche werden auf Schadensersatzansprüche angerechnet. Jede Vertragsstrafe ist unabhängig vom Nachweis des tatsächlichen Schadens. Bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen nicht durch Vereinbarung neuer Termine.

11. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber wird alles ihm Mögliche tun, um die vertragsgerechte Ausführung aller Leistungen des Auftragnehmers zu fördern. Er wird insbesondere die Mitwirkungshandlungen vornehmen und Leistungen erbringen, die sich aus den Vergabeunterlagen zum o.g. Vergabeverfahren ergeben.

12. Außerordentliche Kündigung/Rücktritt

- 12.1. Beide Vertragsparteien können den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen, wenn eine Fortsetzung des jeweiligen Vertragsverhältnisses zum Zeitpunkt der Kündigung unzumutbar ist.
- 12.2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere im Fall der wiederholten Schlechtleistung durch Verletzung der vereinbarten Leistungspflichten vor.
- 12.3. Wenn der in der Leistungsbeschreibung (Kap 5.4-5.5) vereinbarte Probetrieb nicht erfolgreich durchgeführt wurde, dieser bis zu zweimal innerhalb von 10 Tagen zu wiederholt wurde und danach die Abnahme nicht ausgesprochen werden kann, hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag fristlos zu kündigen.
- 12.4. Wenn die Unterschreitung der Verfügbarkeit gem. Ziffer 5.6. der Leistungsbeschreibung für einen Standort innerhalb von einem Monat zu zwei Ausfällen der Übertragung führt, hat der Auftraggeber das Recht, für das jeweilige Stadion bzw. Standort den Vertrag fristlos zu kündigen.
- 12.5. Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten oder mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist, dass der Auftragnehmer seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.
- 12.6. Der Auftraggeber kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber gepfändet werden, es sei denn, dass der Auftragnehmer unverzüglich ausreichend Sicherheit anbietet.
- 12.7. Wird aus einem Grunde gekündigt, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, so steht ihm nur anteilige Vergütung für die bis dahin erbrachten Leistungen (abzüglich eventueller Gegenansprüche) zu und auch nur, soweit diese Leistungen für den Auftraggeber verwertbar sind.

-
- 12.8. Wird aus einem Grund gekündigt, den keine der Vertragsparteien zu vertreten hat, so steht dem Auftragnehmer die Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen zzgl. der Aufwendungen zu, die ihm aufgrund dieses Vertrages erwachsen, abzgl. ersparter Aufwendungen.
- 12.9. Kündigungen oder Rücktrittserklärungen müssen schriftlich erfolgen.
- 12.10. Im Falle einer vorzeitigen Kündigung hat der Auftragnehmer die Aufrechterhaltung des Betriebes zu den in diesem Vertrag genannten Konditionen so lange sicherzustellen, bis eine Ersatzmaßnahme durch den Auftraggeber unter Berücksichtigung der Vergabevorschriften beschafft wurde und ein Betriebsübergang realisiert werden kann.

13. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

- 13.1. Der Auftraggeber kann auch vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn sich der Auftragnehmer in Bezug auf die Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat. Die Kündigung oder der Rücktritt müssen schriftlich erfolgen.
- 13.2. Wenn der Auftragnehmer oder die von ihm beauftragten oder für ihn tätigen Personen aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen haben, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er als Schadensersatz 3 % der Brutto-Auftragssumme gemäß Ziffer 7.1 dieses Vertrages an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein höherer oder niedrigerer Schaden nachgewiesen wird. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
- 13.3. Als unzulässige Wettbewerbsbeschränkung gelten insbesondere wettbewerbswidrige Verhandlungen und Verabredungen mit anderen Bietern über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, die zu fordernden Preisen, die Bindungen sonstiger Entgelte, Gewinnaufschläge, Verarbeitungsspannen und anderer Preisbestandteile, Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar den Preis beeinflussen, Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen, es sei denn, dass sie nach § 22 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zulässig sind. Solchen Handlungen des Auftragnehmers stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

14. Mängelhaftung

- 14.1. Soweit in diesem Vertrag und der Leistungsbeschreibung zum o. g. Vergabeverfahren für die Beschreibung der Leistungsanforderungen Begrifflichkeiten wie „sichergestellt“, „garantieren“ etc. verwendet werden, ist hierunter keine selbständige Garantie zu verstehen.
- 14.2. Ist eine vom Auftragnehmer zu erbringende Leistung mangelhaft, ist der Auftragnehmer zur unverzüglichen Nacherfüllung verpflichtet. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der WDR nach Setzung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist nach seiner Wahl berechtigt, die Vergütung zu mindern oder aber den Fehler selbst zu beseitigen und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

15. Haftung und Mängelansprüche

- 15.1. Für Sach- und sonstige Schäden haftet der Auftragnehmer dem Auftraggeber bei einfacher Fahrlässigkeit nur bis zu einer Höhe von 2/3 der Gesamtvergütung. Die Gesamtvergütung berechnet sich für die Vertragslaufzeit 2017/2018 und 2018/2019 entsprechend der in Ziffer 6.1 dieses Vertrages genannten Gesamtvergütung inkl. MwSt.
- 15.2. Treten Schäden im optionalen Verlängerungszeitraum auf, so verändert sich die Berechnungsgrundlage der Gesamtvergütung wie folgt:
- 15.3. Die maßgebliche Gesamtvergütung für den Grund- und ersten Verlängerungszeitraum (2017/2018, 2018/2019, 2019/2020 und 2020/2021) ergibt sich aus der Addition der in Ziffer 6.1 dieses Vertrages genannten Summe inkl. MwSt. für die beiden Vertragslaufzeiten.

-
- 15.4. Die unter Ziffer 15.1. und 15.2 dieses Vertrages vereinbarten Haftungsbegrenzungen gelten auch für mögliche Aufwendungsersatz- und Freistellungsansprüche des Auftraggebers.
- 15.5. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
- 15.6. Soweit nicht im Einzelfall abweichend geregelt, richten sich Mängelansprüche nach den gesetzlichen Regelungen.

16. Nutzungsrechte

- 16.1. Ein Signal, das dem Auftragnehmer übergeben wurde, darf unter keinen Umständen Dritten zugänglich gemacht werden oder durch den Auftragnehmer anders als zum Zweck der Weiterleitung an den Auftraggeber oder von ihm benannte Dritten verwendet werden.

17. Service Level

- 17.1. Die Servicelevel gem. Ziffer 5.6 der Leistungsbeschreibung werden verbindlich vereinbart.
- 17.2. Am Ende eines Monats ist durch den Auftragnehmer eine Statistik über die Verfügbarkeit sowie die Ausfälle entsprechend Ziffer 5.6 der Leistungsbeschreibung zu erstellen und dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

18. Versicherung

- 18.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine ausreichende Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung mit folgenden Mindestdeckungssummen zu unterhalten:

Personenschäden	EUR 2,0 Mio. p.a.,
Sachschäden	EUR 1,0 Mio. p.a.,
Vermögensschäden	EUR 100.000,00 p.a.

Die vorgenannten Mindestdeckungssummen stehen mit jeweils mindestens einer zweifachen Maximierung pro Versicherungsjahr zur Verfügung.

- 18.2. Verfügt der Auftragnehmer bei Zuschlagserteilung nicht über den vorgenannten Versicherungsschutz, wird er diesen nach Zuschlagserteilung unverzüglich mindestens auf die genannten Beträge aufstocken.
- 18.3. Zum Nachweis der Versicherung überreicht der Auftragnehmer dem Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsschluss - soweit nicht bereits im Vergabeverfahren geschehen - eine Bestätigung des Versicherers über das Bestehen des vorgenannten Versicherungsschutzes. Die Versicherungsbestätigung darf zum Zeitpunkt der Übergabe nicht älter als drei Monate sein.
- 18.4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber umgehend über jede Änderung des Versicherungsschutzes, insbesondere über den Ablauf von Versicherungsverträgen, Änderung von Deckungszusagen etc. zu informieren.
- 18.5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die geltenden gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Für Personen- und Sachschäden jeglicher Art, die den Erfüllungsgehilfen und dem Personal des Auftragnehmers im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber nach diesem Vertrag entstehen, übernimmt der Auftraggeber keine Haftung. Sollten entsprechende Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden, so ist der Auftragnehmer auf erstes Anfordern zur Freistellung des Auftraggebers verpflichtet.

19. Bietergemeinschaft

- 19.1. Ist der Auftragnehmer eine Bietergemeinschaft, ist er verpflichtet, einen Vertreter zu benennen, der im Namen und im Auftrage der Bietergemeinschaft mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrages beauftragt ist und als bevollmächtigter Vertreter handelt und alleinvertretungsberechtigt ist. Der bevollmächtigte Vertreter ist insbesondere befugt, geschäftliche und/oder gesetzliche Erklärungen entgegenzunehmen und abzugeben sowie Verhandlungen mit dem Auftraggeber zu führen und Vereinbarungen hierzu zu treffen.

- 19.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jede Änderung in der Person des bevollmächtigten Vertreters schriftlich, rechtzeitig und unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen. Änderungen in der Person des bevollmächtigten Vertreters werden erst nach Zugang der schriftlichen Erklärung der Bietergemeinschaft bei einem der in Ziffer 16.2 dieses Vertrages genannten Ansprechpartner des Auftraggebers wirksam. Der Auftragnehmer wird schriftlich, rechtzeitig und unverzüglich dem Auftraggeber einen neuen bevollmächtigten Vertreter benennen und dessen Vertretungsmacht nachweisen.
- 19.3. Der bevollmächtigte Vertreter der Bietergemeinschaft teilt den Ansprechpartnern des Auftraggebers unverzüglich nach Vertragsschluss schriftlich eine Kontoverbindung mit, auf die sämtliche Zahlungen des Auftraggebers mit befreiender Wirkung für alle am Vertrag Beteiligten geleistet werden können.
- 19.4. Für den Fall, dass nach Zuschlagserteilung ein oder mehrere Mitglieder der Bietergemeinschaft ausfallen, muss weiterhin die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglichen Leistungen sichergestellt werden. Über den Ausfall eines oder mehrerer Mitglieder der Bietergemeinschaft sind die in Ziffer 21.2 dieses Vertrages genannten Ansprechpartner des Auftraggebers unverzüglich schriftlich zu informieren. Die Aufnahme eines weiteren Mitgliedes in die Bietergemeinschaft ist nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Der Auftraggeber wird diese Zustimmung nicht ohne triftigen Grund verweigern.

20. Geheimhaltung

- 20.1. Sämtliche Informationen, die der Auftragnehmer im Rahmen des Vertragsverhältnisses und/oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag und/oder seiner Durchführung erhält, sind vertraulich. Gleiches gilt für alle Informationen, die der Auftragnehmer in dem vorgeschalteten Vergabeverfahren erhalten hat. Der Auftragnehmer wird die vertraulichen Informationen während seiner Tätigkeit und nach der Beendigung der Tätigkeit vertraulich behandeln und sie nicht ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers gegenüber Dritten offenlegen.
- 20.2. Die vorgenannte Geheimhaltungspflicht gilt nicht, sofern die Information:
- öffentlich erhältlich oder bekannt ist,
 - dem Auftragnehmer nachweislich bereits vor der Offenlegung bekannt waren,
 - dem Auftragnehmer nachweislich aus einer anderen Quelle ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht zugetragen wurden oder
 - vom Auftragnehmer nachweislich eigenständig selbst entwickelt worden sind.
- 20.3. Der Auftragnehmer wird seine Mitarbeiter und Nachunternehmer, die an der Einbringung der vertragsgegenständlichen Leistung mitwirken und von der vertraulichen Information Kenntnis erlangen oder die auf sonstige Weise Kenntnis davon erhalten, zur Geheimhaltung der vertraulichen Informationen nach dem vorstehenden Absatz verpflichtet. Mitarbeiter des Auftragnehmers, die bereits arbeitsvertraglich in vergleichbarer Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden, müssen nicht noch einmal und zusätzlich verpflichtet werden.

21. Ansprechpartner

- 21.1. Ansprechpartner des Auftragnehmers sind:

Kaufmännischer Ansprechpartner

Name:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Technischer Ansprechpartner

Name:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Service-Nummer des Service-Desk ab Service-Installation 24/7 in deutscher Sprache

Telefon:

21.2. Ansprechpartner des WDR:

Kaufmännischer Ansprechpartner

Hauptabteilung Planung und Controlling

Name: Martina Kuban

Telefon: 0221-220 4024

Telefax: 0221-220 774024

E-Mail: Martina.Kuban@wdr.de

Fachtechnischer Ansprechpartner

WDR-Büro Übertragungsmanagement/Leitungsbüro

Name: Jan Krusch/Klaus Schlierkamp

Telefon: 0221-220 4577

Telefax: 0221-220 3424

E-Mail: uem@wdr.de

WDR-Schaltraum

Telefon: 0221-220 3535

Telefax: 0221-220 3579

- 21.3. Auftragnehmer und Auftraggeber können die Ansprechpartner durch schriftliche Mitteilung an den jeweiligen Vertragspartner ändern.

22. Sonstiges

- 22.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur sofortigen Rückgabe der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Arbeitsmittel nach Durchführung bzw. Beendigung der Leistungen und haftet für deren Beschädigung oder Abhandenkommen.
- 22.2. Der Auftraggeber darf aufgrund dieses Vertrages Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden.
- 22.3. Jede Haftung des Auftraggebers gegenüber Dritten aus der Durchführung dieses Vertrages ist ausgeschlossen.
- 22.4. Der Auftragnehmer überträgt den Auftraggebern das Eigentum an allen Unterlagen und Gegenständen, die im Zusammenhang mit dem von ihm für die Auftraggeber erbrachten Leistungen entstehen. Der Begriff „Gegenstände“ meint alle Vergabeunterlagen inkl. CD's, USB-Sticks, die für die Angebotserstellung erforderlich sind.

23. Schriftformerfordernis

Verträge bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Schriftform. Für Änderungen und Ergänzungen gilt dies entsprechend sowie für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

24. Rechtswahl; Gerichtsstand

- 24.1. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.
24.2. Gerichtsstand ist Köln.

25. Salvatorische Klausel

Sollte einzelne der Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so bleiben das Vertragsverhältnis an sich und die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Sollten Vertragsbestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam werden, richten sich die vertraglichen Rechte und Pflichten insoweit nach den gesetzlichen Vorschriften.

Westdeutscher Rundfunk Köln

Auftragnehmer,

i.V.

i.V.
